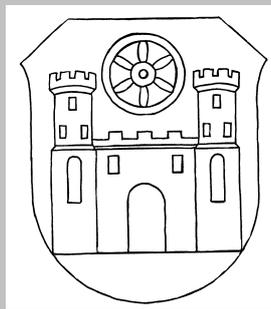


Neufassung der Kindertartensatzung des Marktes Bürgstadt



Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1998 (GVBl. S. 796), letzte Änderung 26.07.2004 (GVBl. S. 272 und aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung 26.07.2004 (GVBl. S. 272)

erlässt

der Markt Bürgstadt

folgende

KINDERGARTENSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Bürgstadt ist Träger des nach Art. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageeinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) anerkannten Kindergartens in Bürgstadt.
- (2) Der Kindergarten wird von ihm als öffentliche Einrichtung des Marktes Bürgstadt im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (3) Der Kindergarten dient als Einrichtung im vorschulischen Bereich der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Einrichtung kann im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.
- (5) Der Kindergarten bietet Kindern vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt. Die pädagogische Konzeption liegt in jedem Kindergarten zur Einsicht.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Bürgstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seines Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt eine(n) staatlich geprüfte(n) Erzieher(in) zur(m) Leiter(in) des Kindergartens (Kindergartenleitung).

§ 3

Kindergartenbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres (01.09. - 31.08.) Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Kindergartenbeirat.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Der Kindergarten ist eine Erziehungseinrichtung und steht grundsätzlich allen Kindern ab dem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten bis zur Einschulung offen. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten buchen die Besuchszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich für ein halbes Kindergartenjahr. Sollte keine Änderungsbuchung erfolgen, gilt die ursprünglich gebuchte Zeit für das gesamte Kindergartenjahr.
- (3) Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme von Kindern im Kindergarten, die zu Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig vom 1. Januar bis zum 31. März statt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (4) Jede Aufnahme in den Kindergarten setzt eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Markt Bürgstadt und einem Personensorgeberechtigten voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen. Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel für die Dauer bis zum Schulübertritt geschlossen.
- (5) Aufgenommen werden Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten, die
 - a) ihren Wohnsitz im Markt Bürgstadt haben,
 - b) aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen.
- (6) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Kinder aus Familien mit Kinderreichtum, Wohnraumnot, begründeter Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten, Alleinerziehende oder andere soziale Gründe, die hinreichend gerechtfertigt erscheinen.
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
 4. 5-jährige Kinder,
 5. 4-jährige Kinder,
 6. 3-jährige Kinder,
 7. Kinder unter 3 Jahren, sofern sie die Befähigung zum Besuch der Tagesstätte haben.
- (7) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Bürgstadt gemeldeten Kindes ist möglich, wenn
 - a) die Wohnsitzgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den Markt Bürgstadt in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen hat und
 - b) den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt hat, und
 - c) diese sich anteilig an der Förderung beteiligt.

Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

- (8) Die Aufnahme von nicht mit Hauptwohnsitz in Bürgstadt gemeldeten Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in Bürgstadt wohnendes Kind benötigt wird.
- (9) Die Aufnahme in den Kindergarten des Marktes Bürgstadt ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.
- (10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben.
- (11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung, Änderungen der Buchungszeit

- (1) Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung (Kündigung des Betreuungsvertrages) seitens eines Erziehungsberechtigten. Abmeldungen können jeweils zum nächsten 1. des Folgemonats erfolgen. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des 31. Juli. Der Besuch kann durch Vereinbarung im Einzelfall um einen Monat im unmittelbaren Anschluss an den 31.07. verlängert werden.
- (2) Änderungen der Buchungszeiten können nur nach Ablauf der verbindlichen Buchung von einem halben Jahr erfolgen. Änderungsmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsbeginn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7

Probezeit, vorzeitiger Ausschluss

- (1) Für alle erstmals in den Kindergarten aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von 8 Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch des Kindergartens geeignet sind. Stellt die Kindergartenleitung während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind ein stark auffälliges Verhalten zeigt und es der Betreuung einer Sondereinrichtung bedarf;
- b) es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet;
- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) sich die Eltern wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeit halten;
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- f) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- g) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7a

Krankheit und Anzeige der Krankheit

(1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung in Kenntnis zu setzen. Es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

IV. Gebühren

§ 8

Gebührenpflicht

Der Markt Bürgstadt erhebt für die Benutzung seines Kindergartens Gebühren.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 a

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 11 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 11 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit im Kindergarten lassen sowohl Schließzeiten des Kindergartens als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt. Bei einer Krankheitsdauer eines Kindergartenkindes von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen entsteht keine Gebührenpflicht. In diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin kommt und nicht schriftlich entschuldigt ist.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindergartenjahres, oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom Konto des Schuldners, sofern die Gebühr nicht durch öffentliche Einrichtungen übernommen wird, abgebucht.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten.

§ 11

Benutzungsgebühren

Der Markt Bürgstadt erhebt für die Benutzung seines Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

- (1) Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag) 48,00 Euro
- (2) Zubuchungsbetrag je Stunde 8,00 Euro

Mindestbuchungszeit Sockelbetrag	4 Stunden	48,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	56,00 Euro
	6 Stunden	64,00 Euro
	7 Stunden	72,00 Euro
	8 Stunden	80,00 Euro
	9 Stunden	88,00 Euro

- (3) Hierzu kommt jeweils pro Kind und Monat ein Spielgeld in Höhe von 3,00 Euro.
- (4) Besuchen drei Kinder und mehr einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ist ab dem dritten Kind keine Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (5) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (6) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

V. Sonstiges

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und ggf. die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden können jeweils Montags und Mittwochs mit der Kindergartenleitung in der Zeit von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr vereinbart werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Sprechzeiten in der jeweiligen Gruppe mit den Erzieherinnen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden am Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

- (3) Der jeweiligen Gruppenleiterin ist anzugeben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass Kinder sich nur innerhalb der Öffnungszeiten im Kindergarten aufhalten, da die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal sich nur innerhalb der in § 13 Öffnungszeiten erstreckt.
- (5) Bei Krankheit und bei vorübergehendem Fernbleiben vom Kindergarten von mehr als drei Tagen müssen die Kinder vom Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten müssen gewährleisten, dass ihr Kind während der jeweils gebuchten Mindestbuchungszeit im Kindergarten anwesend ist.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 13

Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten

- (1) Der Kindergarten Bürgstadt ist geöffnet von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt täglich 4 Stunden. Sie wird am Vormittag auf den Zeitraum von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und am Nachmittag auf den Zeitraum von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt.
- (3) Jedes Kind hat mindestens in einer der o.g. Mindestbuchungszeiten anwesend zu sein.
- (4) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden (Abs. 2) liegen.
- (5) Zur Mindestbuchungszeit kann jeweils stündlich zugebucht werden (max. Buchung insgesamt 9 Stunden).
- (6) Die wöchentliche Gesamtbuchungszeit darf 20 Stunden nicht unterschreiten.
- (7) Die Buchungszeit erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
- (8) Buchungszeiten gelten jeweils für ein halbes Jahr und sind nicht monatlich änderbar.
- (9) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- (10) Der Kindergarten bleibt während der allgemeinen Schulferien im Sommer zwei Wochen und während der Weihnachtsferien 2 Wochen und während der Oster- und Pfingstferien je einen Tag geschlossen. Die genauen Termine werden am Anschlag im Kindergarten rechtzeitig bekannt gegeben. In den Zeiten der sonstigen allgemeinen Schulferien bleibt der Kindergarten geöffnet, ein mehrfacher Wechsel der zuständigen Erziehungsperson (Schichtdienst) muss aber in Kauf genommen werden. Darüber hinaus bleibt die kurzzeitige Schließung eines Kindergartens aufgrund von Planungs- und Putztagen sowie Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Der Markt Bürgstadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Bürgstadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen des Marktes Bürgstadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Bürgstadt folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Beiträge
 - c) Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des staatlichen Zuwendungsverfahrens.
- (4) Der Markt Bürgstadt ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen. Zudem ist der Markt Bürgstadt berechtigt die Daten an schulische Einrichtungen (Grundschule) weiterzugeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 25.09.1985 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 13.06.2006 beschlossen.

Bürgstadt, 16.06.2006

S t o l z
Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.07.2006 veröffentlicht